

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
jeweils nach Eintrag im Lageplan, zeichnerischer Teil
7. Pflanzbindung und Pflanzgebot
 - 7.1 möglichst zu erhaltende Bäume gemäß Planeintrag
 - 7.2 Die entsprechenden Bestimmungen des württembergischen Nachbarrechts werden bezüglich der Pflanzgebote und Vorschläge des Grünordnungsplanes außer Kraft gesetzt.

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

1. Dachform und Dachneigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
jeweils nach Planeinschrieb
 - 1.1 SD = Satteldächer
Pulldächer, Flachdächer sowie Walmdächer sind nicht zugelassen. Dachaufbauten sind erwünscht (entsprechend der jeweils geltenden LBO). Sie dürfen jedoch max. 50% der vorhandenen Dachlänge entlang der Traufseite betragen. Der Abstand von der Giebelwand bis zum Dachaufbau muß mindestens 1,5 m betragen. Sie dürfen nicht aus Aluminium oder Glas bestehen, eine Eindeckung mit Ziegeln ist erforderlich.
 - 1.2 Garagen sind mit der gleichen Dachneigung (SD mit gleicher Ziegeleindeckung) wie die Hauptgebäude oder mit begrünem Flachdach auszuführen.
2. Dachdeckung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
 - 2.1 Die Dachdeckungen der Dächer sind mit Ziegeln nur in rotbraunen bis braunen Farbtönen und nur aus nicht glänzenden Materialien zulässig.
 - 2.2 Sonnenkollektoren sind erwünscht. Der Wasserspeicher ist auf der Dachfläche nicht zulässig.
3. Wandflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
 - 3.1 Die Gebäude sind zu verputzen und mit gedeckten, erdgebundenen Farben zu streichen. Sichtmauerwerk aus örtlichem Naturstein ist ebenso zugelassen.
Zur Gliederung der Fassade können Teilflächen mit naturfarbenen Holzschalungen verblendet werden.
Sichtbetonflächen sind nur bei untergeordneten Bauteilen zulässig und als Strukturbeton auszuführen.
 - 3.2 Garagen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze sind hinsichtlich ihrer Wandflächen gestalterisch aufeinander abzustimmen.

4. Freileitungen
- 4.1 Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
5. Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen (Abstand 0,5 m), Wege und Plätze sind nur als Sockelmauern (Natursteinmauern) bis 0,50 m mit dahinter liegenden einheimischen Hecken zulässig. Die gesamte Höhe der Einfriedung (Sockel und Hecke) darf ab Straßen- oder Gehweghöhe 1,50 m nicht überschreiten.
6. Gestaltung der nicht überbauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Die öffentlichen und privaten Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder Pflastersteinen zu belegen. Die Befestigung muss wasserdurchlässig sein.
7. Geländegestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 7.1 Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken dürfen, vom vorhandenen Gelände gemessen, nur max. +/- 0,80 m abweichen. Entlang der Strombergstraße kann dieses Maß in Abstimmung mit der Gemeinde erhöht werden (z.B. Straßendammbereich)
- 7.2 Der Höhenunterschied zwischen vorhandenem und geplantem Gelände darf an der Grenze zum Nachbargrundstück 0,60 m nicht überschreiten.
- 7.3 Für im Zusammenhang mit dem Straßenbau erforderliche Aufschüttungen und Abgrabungen können größere Abweichungen zugelassen werden.
8. Die Eingrünung / Bepflanzung hat mit einheimischen Gewächsen zu erfolgen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO).
9. Stellplatzverpflichtung
Die Stellplatzverpflichtung ergibt sich aus § 37 LBO.
10. Gerätehütten (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Nebenanlagen zur Nutzung als Gerätehütten sind bis maximal 20 m³ zulässig, wobei sich Material, Dachform, Dachneigung und Dachfarbe dem Hauptgebäude anzupassen haben. Es dürfen nur natürliche Materialien verwendet werden.
11. Beleuchtungsmaste, Schaltschränke, Fundamente
Zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, Hinterbeton der Randsteine, Schaltschränke für Post und Stromversorgung, Aufschüttungen und Aufgrabungen sowie Lampenfundamente entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Höhe und Breite zu dulden.

III) Hinweise

1. **Bodendenkmale**

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz.

2. **Bodenschutz**